S 5 KR 102/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Schleswig-Holstein
Sozialgericht	Schleswig-Holsteinisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 KR 102/00
Datum	23.01.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 KR 40/03
Datum	15.02.2005

3. Instanz

Datum	-

Auf die Berufung des KlÃ¤gers werden das Urteil des Sozialgerichts Itzehoe vom 23. Januar 2003 und die Bescheide der Beklagten vom 18. MÃ¤rz und 15. April 1997 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 11. August 2000 aufgehoben. Die Beklagte wird verurteilt, dem KlÃ¤ger Krankengeld vom 17. April bis 30. Juni 1997 zu gewÃ¤hren. Die Beklagte hat dem KlÃ¤ger seine auÃergerichtlichen Kosten fÃ¼r beide Instanzen zu erstatten. Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten darÃ¼ber, ob die Beklagte dem KlÃ¤ger Krankengeld Ã¼ber den 16. April 1997 hinaus bis zum 30. Juni 1997 zu gewÃ¤hren hat.

Der 1962 geborene KlÃ¤ger ist bei der Beklagten krankenversichert. Seit 1982 bezog er mit Unterbrechungen Leistungen von der Bundesagentur fÃ¼r Arbeit. Bis Anfang 1997 nahm er an einer UmschulungsmaÃnahme der Arbeitsagentur (damals noch Arbeitsamt) teil und erhielt deswegen Ãbergangsgeld bis 17. Februar 1997. Am 27. Januar 1997 hatte er sich erneut bei seinem behandelnden OrthopÃ¤den Dr. H wegen Schmerzen am linken Kniegelenk vorgestellt. Das Knie

hatte er sich 1982 bei einem Motorradunfall verletzt. Er war anschlieÃend mehrfach operiert worden. Dr. H diagnostizierte eine chronische InstabilitÃ¤t des Kniegelenkes mit Schwellung und leichter Ergussbildung. Zur Ãberprüfung der erneuten OP-Indikation stellte er den KlÃ¤ger im W klinikum Ha vor. Die dortige Untersuchung am 7. Februar 1997 bei dem Chirurgen Dr. J ergab die Indikation zur erneuten Plastik mit Patellasehne. Vom 18. Februar bis 16. MÃ¤rz 1997 war der KlÃ¤ger wegen einer KieferhÃ¶hlen- und Siebbeinoperation mit nachfolgender Rekonvaleszenz arbeitsunfÃ¤hig und erhielt Krankengeld. Auf dem Auszahlungsschein vermerkte der HNO-Arzt Dr. B , dass die ArbeitsunfÃ¤higkeit bis einschlieÃlich 16. MÃ¤rz 1997 gedauert habe und eine weitere ArbeitsunfÃ¤higkeit wegen dieser Krankheit nicht vorliege. Am Montag, den 17. MÃ¤rz 1997 ging eine ArbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigung des OrthopÃ¤den Dr. H bei der Beklagten ein, auf der dieser wegen eines Reizzustandes des Kniegelenks eine ArbeitsunfÃ¤higkeit bis zum 25. MÃ¤rz 1997 bescheinigte. Mit Bescheid vom 18. MÃ¤rz 1997 bewilligte die Beklagte dem KlÃ¤ger Krankengeld ab 18. MÃ¤rz 1997. Der Bescheid enthielt folgenden Hinweis: "Ihre Mitgliedschaft bestand nach Â§ 192 Abs. 2 SGB V wegen Krankengeldzahlung bis zum 16. MÃ¤rz 1997 fort, da Ihr Anspruch auf Ãbergangsgeld durch das Arbeitsamt am 6. MÃ¤rz 1997 endete. Somit haben Sie fÃ¼r die ArbeitsunfÃ¤higkeit ab 17. MÃ¤rz 1997 noch einen nachgehenden Anspruch nach Â§ 19 Abs. 2 SGB V bis zum 15. April 1997". Vom 26. MÃ¤rz bis 4. April 1997 befand sich der KlÃ¤ger im Kreiskrankenhaus Ha. Dort wurde am 27. MÃ¤rz eine Arthroskopie und Kreuzbandplastik mit autologer Patellasehne durchgefÃ¼hrt. Mit Bescheid vom 15. April 1997 wies die Beklagte den KlÃ¤ger nochmals auf die Beendigung des Anspruchs auf Krankengeld am 16. April 1997 im Rahmen des nachgehenden Anspruchs gemÃ¤Ã Â§ 19 Abs. 2 SGB V hin. Damit ende auch die Mitgliedschaft bei ihr, wenn nicht fristgerecht die Weiterversicherung beantragt werde. Hiergegen legte der KlÃ¤ger Widerspruch ein und berief sich auf Â§ 48 Sozialgesetzbuch, FÃ¼nftes Buch (SGB V). Unter dem 30. April 1997 erlÃ¤uterte die Beklagte ihre Entscheidung dem KlÃ¤ger gegenÃ¼ber nochmals und wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass mangels Anspruchs auf Leistungen nach dem ArbeitsfÃ¶rderungsgesetz eine Mitgliedschaft in der Pflichtversicherung nicht fortgefÃ¼hrt werden kÃ¶nne. AnschlieÃend unterrichtete sie ihn Ã¼ber die DurchfÃ¼hrung der freiwilligen Versicherung und erlÃ¤uterte die Beendigung des Krankengeldanspruchs zum 16. April 1997.

Mit Urteil vom 17. August 1999 wies das Sozialgericht Itzehoe eine Klage des KlÃ¤gers auf Arbeitslosengeld vom 17. April bis 30. Juni 1997 wegen vorliegender ArbeitsunfÃ¤higkeit ab. Mit Widerspruchsbescheid vom 11. August 2000 wies die Beklagte den Widerspruch des KlÃ¤gers zurÃ¼ck. Die Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger bleibe gemÃ¤Ã Â§ 192 Abs. 1 Nr. 2 SGB V nur erhalten, wenn ein Anspruch auf Krankengeld bestehe. Ende die Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger, bestehe Anspruch auf Leistungen lÃ¤ngstens fÃ¼r einen Monat nach dem Ende der Mitgliedschaft nach Â§ 19 Abs. 2 SGB V. Der Anspruch auf Krankengeld ende, wenn die ArbeitsunfÃ¤higkeit weggefallen sei. Trete nach einer Unterbrechung ArbeitsunfÃ¤higkeit wieder ein, setze das Wiederentstehen des Anspruchs auf Krankengeld voraus, dass die Voraussetzungen der Â§Â§ 44 ff. SGB V erfÃ¼llt seien. Der Hinweis in ihrem Schreiben vom 30. April 1997 ("Zu Ihrem Widerspruchsschreiben vom 21.04.97 teilen wir Ihnen nochmals mit, dass ein

Krankengeldanspruch lediglich im Rahmen des sogenannten nachgehenden Anspruchs gem. Â§ 19 Abs. 2 SGB V besteht, da Ihre versicherungspflichtige Mitgliedschaft dem Grunde nach am 06.03.97 auf Grund der Einstellung des Leistungsbezuges nach dem AFG endete.") sei lediglich als hypothetischer Hinweis zu verstehen, wonach die Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit dem KlÃ¤ger ohne den Krankengeldanspruch ab 18. Februar 1997 bis einschlieÃlich 6. MÃ¤rz 1997 AnschlussÃ¼bergangsgeld gewÃ¤hrt und bei diesem Sachverhalt die Mitgliedschaft erhaltende Wirkung des Â§ 192 Abs. 1 Nr. 3 SGB V auch bereits zum 6. MÃ¤rz 1997 geendet hÃ¤tte. TatsÃ¤chlich habe die Mitgliedschaft bis zur Einstellung der Krankengeldzahlungen am 16. MÃ¤rz nach Â§ 192 Abs. 1 Nr. 2 SGB V fortgedauert. Vom 17. April bis 30. Juni 1997 habe keine Versicherung im Rahmen der Krankenversicherung der Arbeitslosen bestanden. Der die versicherungspflichtige Mitgliedschaft erhaltende Tatbestand nach Â§ 192 SGB V sei mit Beendigung der ArbeitsunfÃ¤higkeit am 16. MÃ¤rz 1997 entfallen. Damit habe bei Eintritt des neuen Krankheitsfalles kein mit Krankengeldanspruch ausgestattetes VersicherungsverhÃ¤ltnis bestanden. Diese ArbeitsunfÃ¤higkeit habe daher nur einen nachgehenden Krankengeldanspruch im Rahmen des Â§ 19 Abs. 2 SGB V begrÃ¼nden kÃ¶nnen.

Der KlÃ¤ger hat am 15. September 2000 Klage beim Sozialgericht Itzehoe erhoben und vorgetragen: Der Widerspruchsbescheid sei ihm am 15. August 2000 entsprechend dem Eingangsstempel seines Rechtsanwalts zugestellt worden. Es habe keine Unterbrechung der ArbeitsunfÃ¤higkeit vorgelegen, da ab 17. MÃ¤rz 1997 erneut und damit in unmittelbarem Anschluss an den 16. MÃ¤rz 1997 ArbeitsunfÃ¤higkeit attestiert worden sei. Entsprechend sei auch Krankengeld durchgehend vom 18. Februar bis 16. April 1997 gezahlt worden. Damit sei es unerheblich, ob bis einschlieÃlich 16. MÃ¤rz 1997 ArbeitsunfÃ¤higkeit wegen des Zustandes nach KieferhÃ¶hlen- und Siebbeinoperation und ab 17. MÃ¤rz 1997 ArbeitsunfÃ¤higkeit wegen einer anderen Erkrankung vorgelegen habe. In diesem Sinne sei er auch von der zustÃ¤ndigen Sachbearbeiterin, der Zeugin Z , beraten worden. Es sei seinerzeit Anfang 1997 um die Frage gegangen, ob er zunÃ¤chst die Operation wegen des Zustandes seines linken Kniegelenkes oder aber die Operation wegen des Zustandes der KieferhÃ¶hlen und des Siebbeins Ã¼ber sich ergehen lassen sollte. Frau Z habe erklÃ¤rt, dass dies vÃ¶llig egal sei. Es werde Krankengeld fÃ¼r beide ZeitrÃ¤ume gewÃ¤hrt. Entsprechend habe er sich fÃ¼r die HNO-Operation entschieden. WÃ¤re die Rechtsauffassung der Beklagten zutreffend, wÃ¤re diese Entscheidung von groÃem Nachteil fÃ¼r ihn. WÃ¤re zunÃ¤chst die Operation des linken Kniegelenkes durchgefÃ¼hrt worden, so wÃ¤re fÃ¼r beide Operationen Krankengeld gezahlt worden.

Der KlÃ¤ger hat (schriftlich sinngemÃ¤Ã) beantragt,

die Bescheide der Beklagten vom 18. MÃ¤rz und 15. April 1997 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 11. August 2000 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm vom 17. April bis 30. Juni 1997 Krankengeld zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hat zur BegrÃ¼ndung auf die AusfÃ¼hrungen in dem angefochtenen Widerspruchsbescheid verwiesen.

Das Sozialgericht hat mit Urteil vom 23. Januar 2003 die Klage abgewiesen und zur BegrÃ¼ndung auf den Inhalt des Widerspruchsbescheides verwiesen.

Gegen das ihm am 8. April 2003 zugestellte Urteil richtet sich die Berufung des KlÃ¤gers, eingegangen beim Schleswig-Holsteinischen Landessozialgericht am 7. Mai 2003. Zur BegrÃ¼ndung trÃ¤gt er vor: Mit der eigentlichen Problematik habe sich das Sozialgericht nicht auseinandergesetzt. MaÃgebende Vorschrift sei Â§ 192 Abs. 1 Nr. 2 SGB V. Danach bleibe die Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger erhalten, solange ein Anspruch auf Krankengeld bestehe. Entscheidend sei nicht, wie lange die Beklagte Krankengeld gezahlt, sondern wie lange ein Krankengeldanspruch bestanden habe. Dies sei ohne Unterbrechung zumindest bis zum 30. Juni 1997 der Fall gewesen. Die entgegenstehende Rechtsauffassung des Sozialgerichts wÃ¤re nur dann zutreffend gewesen, wenn es nicht unmittelbar anschlieÃend zu der ArbeitsunfÃ¤higkeit wegen des Reizzustandes am linken Kniegelenk gekommen sei. So sei er auch von der Zeugin Z beraten worden. Anfang 1997 sei es in einem BeratungsgesprÃ¤ch mit ihr um die Frage gegangen, ob er zunÃ¤chst die Operation wegen des Zustandes seines linken Kniegelenkes oder aber die Operation wegen des Zustandes der KieferhÃ¶hlen Ã¼ber sich ergehen lassen solle. Auf die Antwort der Zeugin hin, dies sei vÃ¶llig egal, habe er sich zunÃ¤chst fÃ¼r die HNO-Operation entschieden. SelbstverstÃ¤ndlich hÃ¤tte der OrthopÃ¤de Dr. H eine ArbeitsunfÃ¤higkeit wegen des Reizzustandes auch schon vor dem 17. MÃ¤rz 1997 attestieren kÃ¶nnen. Dies sei jedoch wegen der ArbeitsunfÃ¤higkeit bis einschlieÃlich 16. MÃ¤rz 1997 nicht notwendig gewesen.

Der KlÃ¤ger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Itzehoe vom 23. Januar 2003 und die Bescheide der Beklagten vom 18. MÃ¤rz und 15. April 1997 in der Fassung des Widerspruchs- bescheides vom 11. August 2000 aufzuheben und die Be- klagte zu verurteilen, ihm vom 17. April bis 30. Juni 1997 Krankengeld zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie wiederholt ihr bisheriges Vorbringen.

Der Senat hat in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 10. Februar 2004 die Freundin des KlÃ¤gers, die Zeugin R T und am 15. Februar 2005 die Zeugin S geb. Z vernommen. Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Anlagen zu den Sitzungsniederschriften verwiesen. Der Senat hat Entlassungs- und Operationsberichte des Klinikums Ha , einen Befundbericht von Dr. H und AuskÃ¼nfte von Dr. J und H eingeholt. Von dem Chefarzt Dr. L des W klinikums Ha

hat der Senat ein chirurgisches Gutachten (31. August 2004) erstellen lassen.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verwaltungsakten und die vom Senat beigezogenen Akten der Agentur fÃ¼r Arbeit sowie die Gerichtsakten verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulÃ¤ssig. Insbesondere wird der notwendige Wert des Beschwerdegegenstandes von Ã¼ber 500,00 EUR erreicht. Streitig ist der Anspruch auf Krankengeld fÃ¼r den Zeitraum vom 17. April bis 30. Juni 1997. Dem KlÃ¤ger ist nach der Aufstellung der Beklagten zunÃ¤chst ein kalendertÃ¤gliches Krankengeld von 52,63 DM gewÃ¤hrt worden, hochgerechnet auf 74 Tage sind dies 3.894,62 DM.

Die Berufung ist auch begrÃ¼ndet. Versicherte haben nach Â§ 44 Abs. 1 Satz 1 SGB V Anspruch auf Krankengeld, wenn die Krankheit sie arbeitsunfÃ¤hig macht. Dass der KlÃ¤ger in der hier streitigen Zeit arbeitsunfÃ¤hig war, wird von der Beklagten nicht bestritten. Diese ArbeitsunfÃ¤higkeit ist von Dr. H spÃ¤testens in dem Auszahlungsschein vom 30. Juni 1997 bescheinigt und in seinem Befundbericht vom 5. Mai 2004 bestÃ¤tigt worden. Auch der SachverstÃ¤ndige Dr. L kommt in seinem Gutachten zu dem Ergebnis, dass fÃ¼r den Zeitraum nach der stationÃ¤ren Behandlung bis 30. Juni 1997 die ArbeitsunfÃ¤higkeit nachzuvollziehen sei.

Streitig zwischen den Beteiligten ist vielmehr, ob der KlÃ¤ger in dieser Zeit noch Versicherter im Sinne des Gesetzes oder mit Beendigung der Krankengeldzahlung am 16. MÃ¤rz 1997 seine Versicherteneigenschaft beendet war und die Zahlung bis 16. April 1997 lediglich gemÃ¤ss Â§ 19 Abs. 2 SGB V als nachgehender Krankengeldanspruch gewÃ¤hrt wurde.

Wer in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert ist, bestimmen grundsÃ¤tzlich die Â§Â§ 5 ff. SGB V. Unter diese Normen fÃ¤llt der KlÃ¤ger nicht (mehr). Insbesondere war er in der streitigen Zeit nicht beschÃ¤ftigt (Â§ 5 Abs. 1 Nr. 1) und bezog auch keine Leistungen der Bundesagentur fÃ¼r Arbeit mehr (Â§ 5 Abs. 1 Nr. 2). Damit endete grundsÃ¤tzlich seine Versicherungspflicht gemÃ¤ss Â§ 190 SGB V, wenn nicht die besonderen Voraussetzungen des Â§ 192 SGB V vorlagen, auf Grund derer die Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger erhalten bleibt. Im Falle des KlÃ¤gers liegen die Voraussetzungen des Â§ 192 Abs. 1 Nr. 2 SGB V fÃ¼r die gesamte streitige Zeit vor.

Nach dieser Vorschrift bleibt die Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger erhalten, solange Anspruch auf Krankengeld besteht. Das war bei dem KlÃ¤ger der Fall. Bis zum 16. MÃ¤rz 1997 bestand ein solcher Anspruch, was von der Beklagten auch nicht bestritten wird, auf Grund der von Dr. B festgestellten ArbeitsunfÃ¤higkeit infolge des Zustandes nach KieferhÃ¶hlen-Siebbeinoperation. FÃ¼r die nachfolgende streitige Zeit bestand der Anspruch wegen der von Dr. H festgestellten ArbeitsunfÃ¤higkeit infolge der Kniegelenksbeschwerden (s.o.). Die Beklagte ist allerdings der Auffassung, dass bei Eintritt der (neuen) Krankheit und

ArbeitsunfÃ¤higkeit kein VersicherungsverhÃ¤ltnis mehr bestand und deshalb eine VerlÃ¤ngerung der Versicherungspflicht nicht in Frage kam. Dieser Rechtsauffassung steht jedoch bereits der Wortlaut des Â§ 192 Abs. 1 Nr. 2 SGB V entgegen, der eine Ãberschneidung der ArbeitsunfÃ¤higkeitszeiten nicht fordert. Dabei ist der Senat auf Grund der eingeholten AuskÃ¼nfte der Dres. H und J sowie auf Grund des Gutachtens von Dr. L der Auffassung, dass es zu einer solchen Ãberschneidung der ArbeitsunfÃ¤higkeitszeit auch nicht gekommen ist. So kommt Dr. L in seinem Gutachten vom 31. August 2004 zu dem Ergebnis, dass zum Zeitpunkt der Untersuchung am 7. Februar 1997 im Krankenhaus Ha keine Hinweise fÃ¼r eine derart schwere Beschwerdesymptomatik vorlagen, dass das Ausstellen einer ArbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigung bereits zu diesem Zeitpunkt gerechtfertigt war. Zwar sei die Notwendigkeit einer operativen Behandlung festgestellt worden. Es seien jedoch keine akuten Schmerz- und BeschwerdezustÃ¤nde festgehalten worden. Diese EinschÃ¤tzung bestÃ¤tigen die AuskÃ¼nfte des operierenden Arztes Dr. J , der auch den Bericht vom 7. Februar 1997 erstellt hatte, und die Auskunft von Dr. H. Zwar konnte Dr. J sich an den konkreten Vorgang nicht mehr erinnern, war jedoch auf Grund der geschilderten Symptomatik der Auffassung, dass sich eine unmittelbare ArbeitsunfÃ¤higkeit daraus nicht ergebe, insbesondere fÃ¼r den Beruf eines Kaufmanns, zu dem der KlÃ¤ger umgeschult worden war. Dr. H berichtete, dass er bei seiner Untersuchung am 27. Januar 1997 den KlÃ¤ger lediglich beraten und ihm auf dessen Wunsch einen Ãberweisungsschein fÃ¼r die unfallchirurgische Abteilung des W klinikums Ha ausgestellt habe, jedoch keinen Kniegelenksbefund erhoben habe. Nach Â§ 192 Abs. 1 Nr. 2 SGB V besteht die Mitgliedschaft allerdings schon dann fort, solange Anspruch auf Krankengeld besteht. Gefordert wird mithin nicht ein Ãberschneiden der AnsprÃ¼che, sondern lediglich ein fortlaufender Anspruch auf Krankengeld, ohne dass die Vorschrift bestimmt, dass dieser Anspruch aus derselben Krankheit abgeleitet wird. Zutreffend wird daher in der Literatur, soweit zu diesem Problem Stellung genommen wird, die Auffassung vertreten, dass auch das nahtlose Aufeinanderfolgen von TatbestÃ¤nden des Â§ 192 Abs. 1 SGB V das Fortbestehen der Mitgliedschaft bewirkt (vgl. Peters, in Kasseler Kommentar, Â§ 192 SGB V Rz. 21; Peters, Handbuch der Krankenversicherung, Â§ 192 Rz. 48; Krauskopf, Gesetzliche Krankenversicherung, Â§ 192 Rz. 4). Dass der Gesetzgeber eine notwendige Ãberschneidung von Krankheits- und ArbeitsunfÃ¤higkeitszeiten nicht gewollt hat, wird aus einem Vergleich mit Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 SGB V deutlich. Dort hat der Gesetzgeber das Hinzutreten einer weiteren Krankheit ausdrÃ¼cklich beschrieben und hinsichtlich der Leistungsdauer der Krankengeldzahlung rechtlich berÃ¼cksichtigt. Zudem bestimmt Â§ 192 SGB V, anders etwa als Â§ 19 SGB V, eine echte Mitgliedschaft des Betreffenden. Auch aus diesem Grunde ist nicht zu erkennen, warum eine Mitgliedschaft dann nicht vorliegen soll, wenn mehrere ihrer TatbestÃ¤nde unmittelbar nacheinander erfÃ¼llt werden.

Dem danach notwendigen nahtlosen Anschluss der Mitgliedschaft erhaltenden TatbestÃ¤nde des Â§ 192 SGB V steht nicht entgegen, dass fÃ¼r den KlÃ¤ger am 17. MÃ¤rz 1997 kein Zahlungsanspruch auf Krankengeld bestand, weil nach Â§ 46 Satz 1 Nr. 2 SGB V dieser erst von dem Tag an entsteht, der auf den Tag der Ã¤rztlichen Feststellung der ArbeitsunfÃ¤higkeit folgt. Denn bereits Â§ 44 Abs. 1 Satz 1 SGB V bestimmt als Eingangsvorschrift, dass Versicherte Anspruch auf Krankengeld haben, wenn die Krankheit sie arbeitsunfÃ¤hig macht. Danach reicht

allein der Umstand der ArbeitsunfÃ¤higkeit fÃ¼r die Entstehung des Krankengeldanspruches aus. Â§ 46 Satz 1 Nr. 2 SGB V hingegen ist so zu verstehen, dass hier nur der Zahlungsanspruch mit der Ã¤rztlichen Feststellung entsteht, daneben aber der Grundanspruch bestehen bleibt (so auch LSG Stuttgart vom 12. Dezember 1997 â L 4 Kr 1128/95 â E-LSG KR-140; a.A. LSG Neubrandenburg vom 13. Februar 2002 â L 4 KR 18/01 Breithaupt 2002, 781 ff.). Allein eine solche Auslegung entspricht dem Ziel des an Â§ 192 Abs. 1 Nr. 2 SGB V deutlich werdenden sozialen Rechtsgedankens, den fortlaufend ArbeitsunfÃ¤higen gegen das Risiko des Lohnausfalls zu schÃ¼tzen. Gerade der Fall des KlÃ¤gers verdeutlicht dies in besonderem MaÃe. WÃ¤re er am 17. MÃ¤rz 1997 zur Kniegelenksoperation im Krankenhaus aufgenommen worden, hÃ¤tte er nach Â§ 46 Satz 1 Nr. 1 SGB V sofort einen Anspruch auf Krankengeld gehabt. Es ist kein Grund ersichtlich, warum die Karenzregelung des Â§ 46 Satz 1 Nr. 2 SGB V zu den weitreichenden Folgen einer Unterbrechung der Mitgliedschaft fÃ¼hren sollte, obwohl durchgehende ArbeitsunfÃ¤higkeit bestanden hat. Anders als im Fall des Urteils des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern (vom 13. Februar 2002 â L 4 KR 18/01 -) erfolgte die Ã¤rztliche Feststellung der ArbeitsunfÃ¤higkeit auch nicht zu einem spÃ¤teren Zeitpunkt, sondern noch am 17. MÃ¤rz 1997. Jedenfalls fÃ¼r den Fall ist von einer nahtlosen ununterbrochenen Mitgliedschaft im Sinne des Â§ 192 Abs. 1 Nr. 2 SGB V auszugehen.

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 193 Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Der Senat lÃ¤sst die Revision auf Grund der grundsÃ¤tzlichen Bedeutung der Rechtssache (Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG) zu.

Erstellt am: 19.04.2005

Zuletzt verändert am: 23.12.2024